

Satzung des Vereins

Arbeitskreis Historische Kelter

KOHLBERG



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart den Namen „AK Kelter Kohlberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72664 Kohlberg, Goethestraße 10.
3. Die Vereinstätigkeit beginnt am 12. Mai 2016 und wird auf unbestimmte Zeit beschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen. Der Schwerpunkt soll der Nutzung der neu sanierten Kelter in Kohlberg dienen. Die Inhalte konzentrieren sich auf die Bereiche Kultur, Hobby und Biosphäre um den Erhalt der historischen Kelter weiterhin zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung bzw. des Gemeinnützigkeitsgesetzes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hinweis: siehe Gesetz zum Ehrenamt.
3. Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, ausgenommen sind Aufwendungen im Sinne der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26a EStG.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahre werden. Für minderjährige und geschäftsunfähige Mitglieder wird die Mitgliedschaft durch die Erziehungsberechtigten gezeichnet und vertreten. Die Aufnahme als Mitglied wird durch eine schriftliche Erklärung beantragt.
2. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Die Aufnahme und die Ablehnung müssen nicht begründet werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Die Aufnahme und die Ablehnung sind nicht anfechtbar.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände an, denen der Verein als Mitglied angehört.
5. Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern benannt werden.

§ 5

Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist jeweils im Voraus zu bezahlen. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Eintrittsmonat.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Den Verein im besonderen Maße fördernde Mitglieder haben die Möglichkeit, durch eine Spende den Mitgliedsbeitrag abzugelten, wobei die Spende den für die Mitgliedszeit zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag übersteigen muss.
4. Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand, ist das Mitglied schriftlich mit Einschreibebrief zu mahnen. Das Mitglied ist darauf hinzuweisen, dass ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn der rückständige Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet worden ist. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Sie ist auch wirksam, wenn die Sendung unzustellbar zurückkommt.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Er ist nur auf das Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Austrittsfrist möglich.

3. Ein Mitglied ist auszuschließen

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung gemäß der Bestimmung § 5 Ziff. 4 mit der Bezahlung eines Jahresbeitrags mit mehr als 6 Monaten in Rückstand geraten ist,
- b) bei groben Verstößen gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane,
- c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- d) bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds hat die Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift zuzustellen. Der Ausschluss ist auch dann wirksam, wenn die Briefsendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 7

Pflichte und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Beratung und Entscheidung über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten und die Beschlussfassung über Anträge, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen zugewiesen worden sind,
- b) die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer sowie deren Entlastung,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Auflösung des Vereins,
- h) die Ernennung von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern.

§ 10

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) jedoch mindestens einmal jährlich,
- c) außerdem binnen einer Frist von vier Wochen, wenn dies vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung des Tagungsortes, der Tageszeit und der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Kohlberger Amtsblatt einzuberufen.

3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen und von diesem bei der Versammlung mitzuteilen. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen – außer bei Anträgen zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins s. § 14 – der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

7. Wahlen werden in der Regel geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu fertigen und von diesem sowie dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll dient dem Vereinsregisteramt und dem Finanzamt zum Nachweis der Gemeinnützigkeitserklärung.

§ 11

Vorstand

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder sind:

- a) Erster Vorsitzender,
- b) Zweiter Vorsitzender als Stellvertreter,
- c) ein Vorstandsmitglied als Schriftführer und Pressebeauftragter,
- d) ein Vorstandsmitglied zur Verwaltung der Finanzen und Mitglieder,
- e) ein bis drei Vorstandsmitglieder für Veranstaltungsorganisation.

2. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Hinweis: siehe Gemeinnützigkeitsgesetz und EstG § 3 Ehrenamtsfreibetrag.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen des Gesamtvorstands bzw. der Mitgliederversammlung.

2. Der Erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind geschäftsführende Vorstände mit Einzelvertretungsbefugnis. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und in allen Vereinsangelegenheiten (siehe § 26 Abs. 2 BGB) und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Der Gesamtvorstand berät die laufenden Vereinsgeschäfte. Insbesondere plant der Vorstand das kulturelle Angebot, organisiert die Veranstaltungen und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Gesamtvorstand hat das Entscheidungsrecht über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

4. Der Erste Vorsitzende und sein Stellvertreter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Die gilt insbesondere bei folgenden Geschäften:

-Änderung des Geschäftsumfanges oder des Geschäftsbetriebs, insbesondere die Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges.

-Anschaffung oder Veräußerung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Wert von mehr als 200,00 Euro im Einzelfall.

-Übernahme von Bürgschaften und Garantien.

-Aufnahme oder Kündigung von Darlehen oder sonstigen Krediten für den Verein.

-Abschluss von Arbeits-, Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie die Vornahme von Rechtsgeschäften, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Vereins liegen.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Zur Vorstandssitzung ist in einer angemessenen Frist (mindestens zwei Wochen vorher) einzuladen.

7. Scheidet während dem zweijährigen Turnus ein Vorstandsmitglied aus, so kann es der Vorstand durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder ersetzen. Das zugewählte Mitglied muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bei Ausscheiden beider vertretungsberechtigten Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens einen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 13

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfern vorgenommen. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Über die Änderung der Satzung bestimmt die Mitgliederversammlung. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Die Auflösung des Vereins in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Wenn nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Restvermögens mit zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeindeverwaltung 72664 Kohlberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die auf Wunsch des Registergerichts und/oder des Finanzamts durchzuführen sind, anstelle der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zu beschließen.

§ 15

Datenschutzerklärung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Arbeitskreis Kelter Kohlberg e.V. erfolgt gemäß den Vorgaben der gültigen Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 16

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 10. Juli 2021 ergänzt und beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die geänderte Fassung im Vereinsregister eingetragen ist. Damit sind alle vorhergehenden Satzungen ungültig.

Kohlberg, 10.07.2021

AK Kelter Kohlberg e.V. – Legende zur Vereinssatzung

1. Satzung der Gründungsversammlung

- Beraten und beschlossen am 12. Mai 2016, unterzeichnet durch die Gründungsmitglieder
- Eintragungsnachricht Amtsgericht Stuttgart – Registergericht
- Eintragung in das Vereinsregister, VR 722669. Tag der Eintragung: 12.10.2016

2. Satzungsänderung, Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 10.07.2021

- Neu hinzu: § 15, Datenschutzerklärung
- Bisheriger § 15 wird § 16
- Beschluss der Mitgliederversammlung: 10 von 10 stimmberechtigten Mitgliedern stimmen der Satzungsänderung zu.
- Anmeldung zur Eintragung beim Amtsgericht Stuttgart am 28.07.2021
- Eintragungsnachricht, 17.08.2021. Tag der Eintragung: 11.08.2021